

**2024/0363/680**

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



## **Feststellung Jahresabschluss 2022 und Verwendung des Ergebnisses 2022 der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werksausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (Vorberatung)	09.09.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Jahresabschluss 2022 des Abwasserbetriebes wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 71.749.896,33 €, Aufwendungen i.H.v. 12.062.107,95€ und Erträgen in Höhe von 11.662.733,84€ festgestellt.

Das Jahresergebnis 2022 in Höhe von -399.374,11 € wird mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet.

Der Betriebsleiter der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Homburg wird für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

### **Sachverhalt**

Der Jahresabschluss 2022 ist abschließend geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1 Prüfbericht\_JA\_2022\_\_\_ (öffentlich)

**Bericht**

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

und des  
Lageberichtes 2022

der

**Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg  
Homburg**

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL</b>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
I. Vermögenslage	13
II. Finanzlage	17
III. Ertragslage	19
G. Feststellungen nach § 53 HGrG	21
H. Schlussbemerkung	22

**ANLAGEN**
**Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	2
Anhang 2022	3
Liste der Mitglieder des Stadtrates zum 31.12.2022	3a
Anlagenspiegel	3b
Lagebericht 2022	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Darlehensübersicht	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen  
aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2023 der Stadt Homburg sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 der

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg  
(nachfolgend "Abwasserwerk" oder "Betrieb")

gewählt worden. Der Bürgermeister der Stadt Homburg hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den Vorschriften des § 124 KSVG analog der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Betrieb ist gemäß Stadtratsbeschluss verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG und nach der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG geprüft werden soll.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Betrieb.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind.

## B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- "Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Verlust in Höhe von 399 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022, in dem ein Verlust in Höhe von 510 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 111 T€ besser aus."
- "Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Insbesondere ist hier die Lage der Corona-Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 einzubeziehen. Der geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 9.012 T€ wurde daher nur teilweise in Höhe von 850 T€ aufgenommen. Zuvor erfolgte am 17.05.2023 ein Stadtratsbeschluss."
- "Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, reduzierte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 von 24.544 T€ auf 24.145 T€."
- "Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko galt es wegen des historisch niedrigen Zinsniveaus der letzten Jahre zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Durch das stark gestiegene Zinsniveau muss mit zukünftig höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden, die ggf. durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden müssen."

Nach unserer Auffassung hat die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

## C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg*

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

**Verantwortung der Betriebsleitung und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresab-*

*schlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der Betriebsleitung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach § 124 KSVG i.V.m. §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für den Betrieb sowie dessen Umfeld, ein-

schließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und der hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens
- Umsatzerlösrealisation
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Materialaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Der Betrieb verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Betriebsleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u. a. folgende Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung
- Die Forderungen gegenüber der Stadt Homburg (Einheitskasse) wurden durch Bestätigungen geprüft.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellter Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Betriebsleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und die ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der EigVO zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von der ATAX Treuhand GmbH WPG geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 12. April 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 7. November 2023 festgestellt.

#### **Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lage-

bericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

**F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
**I. Vermögenslage**

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Restlaufzeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden und Beträge mit Restlaufzeiten größer als ein Jahr dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

**Vermögensstruktur**

	2022		2021		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.337	8,8	6.441	8,9	-104	-2
Sachanlagen	<u>62.512</u>	<u>87,1</u>	<u>62.944</u>	<u>86,8</u>	<u>-432</u>	-1
	68.849	95,9	69.385	95,7	-536	-1
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	330	0,5	360	0,5	-30	-8
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1	-	487	0,7	-486	-100
Forderungen an die Stadt Homburg	<u>2.570</u>	<u>3,6</u>	<u>2.263</u>	<u>3,1</u>	<u>307</u>	14
	<u>2.901</u>	<u>4,1</u>	<u>3.110</u>	<u>4,3</u>	<u>-209</u>	-7
<b>Gesamtvermögen</b>	<u><b>71.750</b></u>	<u><b>100,0</b></u>	<u><b>72.495</b></u>	<u><b>100,0</b></u>	<u><b>-745</b></u>	-1

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Gesamtvermögen um TEUR 745 vermindert. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Abnahme des Anlagevermögens um TEUR 536 sowie der Rückgang der Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 486 sowie gegenläufig die Zunahme der Forderungen an die Stadt Homburg in Höhe von TEUR 307.

Das Anlagevermögen stellt weiterhin mit 95,9 % der Bilanzsumme die bedeutendste Bilanzposition des

Betriebes dar. Der Rückgang um insgesamt TEUR 536 ergibt sich einerseits aus Zugängen in Höhe von TEUR 1.219 und andererseits aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.748 sowie geringfügigen Abgängen in Höhe von TEUR 7.

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden insbesondere die Gebührenforderungen aus Kanalbenutzung und Niederschlagswasser aus den Jahresverbrauchsabrechnungen verbucht. Des Weiteren wird eine mögliche Rückerstattung an die Stadt Homburg in Form einer Wertberichtigung in Höhe von 309 T€ mit den bestehenden Forderungen saldiert.

Die Forderungen an verbundenen Unternehmen beinhalten im Vorjahr die ausstehenden Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021 der Stadtwerke Homburg GmbH.

Die Forderungen an die Stadt Homburg beinhalten das Verrechnungskonto (Bestand der Sonderkasse) in Höhe von TEUR 2.570.

**Kapitalstruktur**

	2022		2021		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>						
Rücklagen	22.895	31,9	22.895	31,6	-	0
Bilanzgewinn/-verlust	<u>1.250</u>	<u>1,7</u>	<u>1.650</u>	<u>2,3</u>	<u>-400</u>	<u>-24</u>
	24.145	33,6	24.545	33,9	-400	-2
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>						
Empfangene Ertragszuschüsse	6.449	9,0	6.558	9,0	-109	-2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.697	49,8	36.093	49,8	-396	-1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>3.456</u>	<u>4,8</u>	<u>3.557</u>	<u>4,9</u>	<u>-101</u>	<u>-3</u>
	45.602	63,6	46.208	63,7	-606	-1
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
sonstige Rückstellungen	72	0,1	105	0,1	-33	-31
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.257	1,8	1.270	1,8	-13	-1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199	0,3	79	0,1	120	>100
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371	0,5	148	0,2	223	>100
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	99	0,1	83	0,1	16	19
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>5</u>	<u>-</u>	<u>57</u>	<u>0,1</u>	<u>-52</u>	<u>-91</u>
	<u>2.003</u>	<u>2,8</u>	<u>1.742</u>	<u>2,4</u>	<u>261</u>	<u>15</u>
<b>Gesamtkapital</b>	<u>71.750</u>	<u>100,0</u>	<u>72.495</u>	<u>100,0</u>	<u>-745</u>	<u>-1</u>

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des negativen Jahresergebnisses um TEUR 400 reduziert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 33,6 %. Bezieht man die empfangenen Ertragszuschüsse und den Sonderposten in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein langfristig verfügbares Eigenkapital von TEUR 34.050; was 47,5 % des Gesamtkapitals entspricht.

Der Rückgang des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie des Sonderpostens für empfangenen Ertragszuschüssen ist im Wesentlichen durch die planmäßige Auflösung bedingt.

Im Berichtsjahr wurde zur Finanzierung der Investitionen ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 850 aufgenommen. Planmäßige Tilgungen über alle Darlehen erfolgten in Höhe von TEUR 1.260. Die not-



wendigen Investitionen werden sukzessiv aus der Neuaufnahme von Darlehen finanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Unterhaltungskosten sowie Investitionsmaßnahmen und sind stichtagsbezogen um TEUR 120 gestiegen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber den Stadtwerken Homburg. Sie beinhalten die Verbindlichkeit aus der Endabrechnung der Verbrauchsabrechnungen für das Jahr 2022 (TEUR 221) sowie Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Inkassokosten bzw. Hebedatenermittlung durch die Stadtwerke Homburg (TEUR 148).

## II. Finanzlage

### Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt unter Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 21 (DRS 21).

	2022 TEUR	2021 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-399	812	-1.211
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.748	1.755	-7
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-33	11	-44
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-240	-240	0
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	516	1.294	-778
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	308	-302	610
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6	0	6
+ Zinsaufwendungen	<u>532</u>	<u>639</u>	<u>-107</u>
= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u><b>2.438</b></u>	<u><b>3.969</b></u>	<u><b>-1.531</b></u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.110	-476	-634
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	<u>-109</u>	<u>-43</u>	<u>-66</u>
= <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<u><b>-1.219</b></u>	<u><b>-519</b></u>	<u><b>-700</b></u>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	850	1.700	-850
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	28	3	25
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.260	-1.216	-44
- gezahlte Zinsen	<u>-532</u>	<u>-639</u>	<u>107</u>

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR	Ver- änderung TEUR
= <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<u>-914</u>	<u>-152</u>	<u>-762</u>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<u>305</u>	<u>3.298</u>	<u>-2.993</u>
+ <b>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</b>	<u>2.264</u>	<u>-1.034</u>	<u>3.298</u>
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>			
Zahlungsmittel	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>
	<u>2.569</u>	<u>2.264</u>	<u>305</u>

Die aus der lfd. Geschäftstätigkeit zugeflossenen Mittel haben ausgereicht, um die Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu decken. Zum Bilanzstichtag hat sich der Finanzmittelbestand im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 305 auf TEUR 2.569 verbessert.

### III. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	11.466	100,0	13.292	100,0	-1.826	-14
Materialaufwand	<u>-8.689</u>	<u>-75,8</u>	<u>-9.229</u>	<u>-69,4</u>	<u>540</u>	6
<b>Rohergebnis</b>	<u>2.777</u>	<u>24,2</u>	<u>4.063</u>	<u>30,6</u>	<u>-1.286</u>	-32
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.093	-9,5	-1.002	-7,5	-91	-9
sonstige betriebliche Erträge	<u>197</u>	<u>1,7</u>	<u>145</u>	<u>1,1</u>	<u>52</u>	36
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	1.881	16,4	3.206	24,2	-1.325	-41
Abschreibungen	-1.748	-15,2	-1.755	-13,2	7	0
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	133	1,2	1.451	11,0	-1.318	-91
Finanzergebnis	<u>-532</u>	<u>-4,6</u>	<u>-639</u>	<u>-4,8</u>	<u>107</u>	17
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<u>-399</u>	<u>-3,4</u>	<u>812</u>	<u>6,2</u>	<u>-1.211</u>	<-100
<b>Jahresergebnis</b>	<u>-399</u>	<u>-3,4</u>	<u>812</u>	<u>6,2</u>	<u>-1.211</u>	<-100

Das Jahresergebnis hat sich deutlich reduziert um insgesamt TEUR 1.211 auf einen Jahresfehlbetrag von TEUR 399. Ursächlich hierfür war insbesondere der deutliche Rückgang der Umsatzerlöse (- TEUR 1.826).

Die Umsatzerlöse setzten sich wie folgt zusammen:

	2022	2021	2020
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwasser	5.127	5.914	6.016
Niederschlagswasser	3.256	3.885	3.921
Großeinleiter	2.944	3.355	3.319
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	139	139	137
<b>Summe</b>	<u>11.466</u>	<u>13.293</u>	<u>13.393</u>

Der Rückgang der Umsätze ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Gebühren zurückzuführen. Die Gebührenentwicklung ist im Folgenden dargestellt:

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Schmutzwassergebühr	2,89	3,15	3,15
Niederschlagswassergebühr	0,60	0,72	0,72

Der unter dem Materialaufwand erfasste einheitliche Verbandsbeitrag des EVS liegt unverändert bei 3,054 EUR/m<sup>3</sup>. Aufgrund der abrechnungsbedingten, geringeren Verbrauchsmenge wurde ein im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 681 niedrigerer Beitrag in Höhe von TEUR 8.107 abgeführt. Die Aufwendungen zur Unterhaltung des Kanalnetzes haben sich im Berichtsjahr um TEUR 105 erhöht.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Homburg (TEUR 862) sowie die Vergütung für die Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Homburg GmbH (TEUR 148) erfasst.

Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen. Die Zinsaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr trotz eines neu aufgenommenen Darlehens um TEUR 107 vermindert. Ursächlich hierfür sind zum einen regelmäßige Darlehenstilgungen. Andererseits hat die in 2021 erfolgte Umschuldung zweier Darlehen von der KSK Saarpfalz zur Bayerischen Landesbank im Gesamtbetrag von TEUR 7.651 zu deutlichen besseren Zinskonditionen wesentlich zur Reduzierung der Zinsaufwendungen beigetragen.

## **G. Feststellungen nach § 53 HGrG**

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## H. Schlussbemerkung

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg, Homburg, zum 31. Dezember 2022 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, den 13. Juni 2024

60196/TS/PS/le

PUBLIC AUDIT REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Ein Unternehmen der Förderer, Keil & Partner Gruppe



Helmuth Lehr

Wirtschaftsprüfer



Philipp Stalter

Wirtschaftsprüfer

# **ANLAGEN**

## Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A		31.12.2022	31.12.2021	P A S S I V A	
		€	€	31.12.2022	31.12.2021
		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen		6.337.056,17	6.440.544,46	22.894.631,04	22.894.631,04
II. Sachanlagen					
1. Abwassersammelanlagen		62.215.435,65	61.614.198,09		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.037,30	17.847,62	1.649.807,37	838.287,29
3. Anlagen im Bau		284.573,50	1.311.736,74	-399.374,11	811.520,08
		<u>62.512.046,45</u>	<u>62.943.782,45</u>	<u>24.145.064,30</u>	<u>24.544.438,41</u>
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		330.262,71	359.558,14		
2. Forderungen an verbundene Unternehmen		851,84	486.649,74	36.955.496,29	37.363.053,07
3. Forderungen an die Stadt Homburg		2.569.432,46	2.264.235,39	199.124,37	79.066,30
		<u>2.900.547,01</u>	<u>3.110.443,27</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		246,70	257,43	4.661,35	57.016,97
		<u>71.749.896,33</u>	<u>72.495.027,61</u>	<u>71.749.896,33</u>	<u>72.495.027,61</u>

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum  
für die 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022 <u>EUR</u>	2021 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	11.465.949,26	13.292.146,75
2. sonstige betriebliche Erträge	196.784,58	145.297,08
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.689.163,65	-9.228.779,36
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.747.874,58	-1.754.831,30
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.092.833,30	-1.003.069,81
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-532.236,42</u>	<u>-639.243,28</u>
<b>7. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b><u><u>-399.374,11</u></u></b>	<b><u><u>811.520,08</u></u></b>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag -399.374,11

## Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg

### **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

#### **Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises entsprechen den Formblättern der EigVO.

#### **Rechnungsgrundlagen**

Das Abwasserwerk ist eine Sonderrechnung der Stadt Homburg auf der Grundlage des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2008 ist der Betrieb verpflichtet, die Vorschriften des II. Teils der EigVO anzuwenden.

#### **Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Zugänge werden linear abgeschrieben. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die jeweils anerkannten Nutzungsdauern zugrunde.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die von den Kunden erhobenen Kanalbaubeiträge) werden über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse (im Wesentlichen handelt es sich dabei um Landeszuschüsse zum Bau des Kanalnetzes) wird über einen Zeitraum von 75 Jahren linear aufgelöst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und ihrer Zulässigkeit nach Kommunalabgabengesetz gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

## Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind im Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich die Gebühren aus Abwasser und Niederschlagswasser (330 T€).

Die Forderungen beinhalten in Form einer Wertberichtigung eine mögliche Erstattung an die Stadt Homburg. In 2016 und 2017 wurden Gebühren aus Vorjahren der privilegierten Industrie nachveranlagt. Die Erstattung an die Stadt Homburg -die zuvor immer den Ausgleich an die Sonderrechnung Abwasser zahlte- wurde jedoch noch nicht (wg. des laufenden Gerichtsverfahren) rückerstattet.

Die Zahlungsvorgänge werden über die Einheitskasse der Stadt Homburg abgewickelt. Die liquiden Mittel zum Stichtag werden daher als Forderung gegenüber der Stadt Homburg ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die allgemeine Rücklage hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (22.895 T€).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben der Rückstellung des Sonderbeitrages für Betriebskosten der Entlastungsanlagen auch die Rückstellung für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses sowie für Archivierungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.257.663,95	4.689.666,51	31.008.165,83	36.955.496,29
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.124,37	0,00	0,00	199.124,37
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371.040,12	0,00	0,00	371.040,12
sonstige Verbindlichkeiten	98.502,09	0,00	0,00	98.502,09
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.926.330,53</b>	<b>4.689.666,51</b>	<b>31.008.165,83</b>	<b>37.624.162,87</b>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen keine.

### **Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den erhobenen Schmutzwasser- (5.127 T€) und Niederschlagswassergebühren (3.256 T€), der GroÙeinleitergeböhr (2.944 T€) und der Auflösung der Sonderposten der erhaltenen Beiträge (139 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus dem Kostenersatz für Hausanschlüsse (90 T€) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der empfangenen Zuschüsse (101 T€).

Der Materialaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Beiträgen an den EVS (8.107 T€), der Reinigung der Kanäle und Verfilmung (123 T€), der Herstellung der Hausanschlüsse (110 T€) und den Kanalunterhaltungskosten (232 T€).

Die Abschreibungen sind anhand des beigefügten Anlagennachweises ersichtlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Positionen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt (862 T€) und die Kosten der Stadtwerke Homburg GmbH für Berechnung und Erhebung Schmutzwassergeböhren (148 T€). Das Honorar für die Jahresabschlusskosten beträgt 12 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus den Darlehenszinsen (532 T€) zusammen.

### **Ergänzende Angaben**

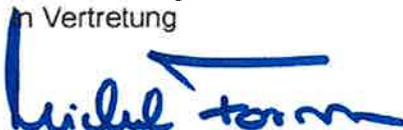
Mit Stadtratsbeschluss vom 04.02.2021 wird die Stadtentwässerung Homburg in einen kommunalen Eigenbetrieb überführt.

Die Verabschiedung der Satzung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 21.07.2022, mit Wirkung zum 01.01.2023.

Die Organe des Betriebes sind die Organe der Stadt Homburg, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat. Die Ausschüsse nach § 48 KSVG werden gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Entscheidungsvorbereitung und Beratung sowie zur Beschlussfassung in dem festgelegten Rahmen eingebunden. Ein gesonderter Werksausschuss besteht nicht. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind amtsgemäß für den Betrieb tätig.

Homburg, 24.04.2024

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung



(Michael Forster)

Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates Homburg (Stichtag: 31.12.2022):

1. Winfried Anslinger,
2. Matthias Bächle,
3. Ulrike Bender
4. Maren Berger,
5. Peter Böhm,
6. Wilfried Bohn,
7. Simon Brixius
8. Thorsten Bruch,
9. Marianne Bullacher,
10. Patrick Cappel,
11. Pascal Conigliaro,
12. Michael Eckardt,
13. Michael Eckhardt,
14. Markus Emser,
15. Peter Fuchs,
16. Dr. Eric Gouverneur,
17. Vanessa Haas,
18. Franca Ingrao Grupico,
19. Frank Michael Karg
20. Peter Kaufmann
21. Sevim Kaya-Karadag,
22. Pascal Keßler
23. Prof. Dr. Frank Kirchhoff,
24. Ute Kirchhoff
25. Raimund Konrad,
26. Nathalie Kroj,
27. Jörg Kühn,
28. Katrin Lauer,
29. Markus Loew,
30. Melanie Loew,
31. Jürgen Lutter,
32. Suginthan Markandu,
33. Christine Maurer,
34. Dr. Stefan Mörsdorf,
35. Willibald Motsch,
36. Otwin Neumann,
37. Daniel Neuschwander,
38. Rolf Omlor,
39. Carola Piazolo,
40. Prof. Dr. Marc Piazolo,
41. Jürgen Portugall,
42. Manfred Rippel,
43. Michael Rippel,

44. Barbara Spaniol,
45. Florian Spaniol,
46. Siegfried Stolz,
47. Yvette Stoppiera-Wiebelt,
48. Nurettin Tan,
49. Tim Friedrich Titt,
50. Axel Ulmcke,
51. Daniel Wiebelt

Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg  
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022 (Anlagenpiegel)

Anlage 3b

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte				Kennzahlen	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Afa- Satz %	Rest- buchw. %
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände														
1. EVS Sonderbaubeiträge	7.103.903,27	0,00	0,00	0,00	7.103.903,27	1.399.871,38	117.488,87	0,00	1.517.470,25	5.586.433,02	5.703.931,89	1,7%	78,6%	
2. Kanaldatenbank	1.603.952,79	108.872,49	0,00	0,00	1.712.825,28	867.340,22	94.861,81	0,00	962.202,13	750.623,15	736.612,57	5,9%	43,8%	
	8.707.856,06	108.872,49	0,00	0,00	8.816.728,55	2.267.311,60	212.360,78	0,00	2.479.672,38	6.337.056,17	6.440.544,46	3,8%	61,2%	
II. Sachanlagen														
1. Abwassersammelanlagen	104.676.871,43	1.072.622,41	20.903,17	1.064.718,74	106.793.309,41	43.062.673,34	1.529.703,48	14.503,06	44.577.873,76	62.215.435,65	61.614.188,09	1,5%	56,3%	
2. BGA	42.432,73	0,00	0,00	0,00	42.432,73	24.565,11	5.810,32	0,00	30.395,43	12.037,30	17.847,62	13,7%	28,4%	
3. Anlagen im Bau	1.311.736,74	37.555,50	0,00	-1.064.718,74	284.573,50	0,00	0,00	0,00	284.573,50	1.311.736,74	1.311.736,74	0,0%	100,0%	
	106.031.040,90	1.110.177,91	20.903,17	0,00	107.120.315,64	43.087.258,45	1.535.513,80	14.503,06	44.608.289,19	62.512.046,45	62.943.782,45	6,8%	64,2%	
	114.736.896,96	1.219.050,40	20.903,17	0,00	115.937.044,19	45.354.570,05	1.747.874,58	14.503,06	47.087.941,57	68.849.102,62	69.384.326,91	5,3%	62,7%	

## Lagebericht des Abwasserbetriebes der Kreisstadt Homburg

### a. Geschäftsverlauf 2022

#### Ergebnissituation

Der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Verlust in Höhe von 399 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022, in dem ein Verlust in Höhe von 510 T€ geplant war, fiel das Ergebnis um 111 T€ besser aus.

Die Umsatzerlöse der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren betragen 5.195 T€ und 3.256 T€. Das sind gegenüber der Planansätzen 32 T€ bzw. 41 T€ geringere Einnahmen. Die Einnahmen der Groöeinleiter betragen 2.944 T€ und fielen somit um 379 T€ niedriger aus als prognostiziert. Der Materialaufwand fiel um 528 T€ geringer aus als geplant, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planansatz um 199 T€ niedriger ausgefallen. Die Kostenerstattung an die Stadt betrug im Wirtschaftsjahr 862 T€ (-238 T€), Aufwendungen wg. Anlagenabgänge (Austausch der Kanäle vor Ablauf der Nutzungsdauer) fielen in 2022 i.H.v. 6 T€ an. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen der Kredite fielen geringer aus (-37 T€).

Der Verlust des Jahres 2022 wird mit vorgetragenen Gewinnen verrechnet.

Im Folgenden werden die Plan- und Ist-Zahlen gegenübergestellt.

#### Ergebnisrechnung 2022

	Ist in €	Planung in €	Abweichung absolut	prozentual
Umsatzerlöse	11.465.949,26	11.843.500,00	-377.550,74	-3,19%
sonstige betriebliche Erträge	196.784,58	469.000,00	-272.215,42	-58,04%
Materialaufwand	8.689.163,65	9.217.000,00	-527.836,35	-5,73%
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagevermögen	1.747.874,58	1.750.000,00	-2.125,42	0,12%
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.092.833,30	1.291.500,00	-198.666,70	-15,38%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.000,00	-5.000,00	-100,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	532.236,42	569.000,00	-36.763,58	-6,46%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-399.374,11</b>	<b>-510.000</b>	<b>110.625,89</b>	<b>-21,69%</b>

## Investitionsvolumen

Zum 31.12.2022 wurden im Anlagevermögen folgende Zugänge erfasst:

### Immaterielles Anlagevermögen:

Kanaldatenbank	108.872,49 €
<b>Summe</b>	<b>108.872,49 €</b>

### Sachanlagevermögen (inkl. Umbuchungen, ohne Anlagen im Bau):

offene Neubau- und Sanierungsverf. zur Vorbereitung der geschlossenen Sanierung	23.789,04 €
Kanalсанierung im Zuge der Auswertung Schadenskataster	969.714,50 €
Schachtsanierung im Zuge der Auswertung Schadenskataster	8.616,26 €
Kanalneubau Hauptkanal und Hausanschlüsse Obere Allee	873.645,59
Kanäle Schlangenhöhler Weg	130.371,57 €
allgemeines Investitionsbudget	131.204,19 €
<b>Summe</b>	<b>2.137.341,15 €</b>

Die **Anlagen im Bau** zum 31.12.2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Homepage SeH	23.811,36 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2006	23.084,48 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2007	14.988,13 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2008	8.000,00 €
Sanierung Wörschweilerstraße 2011	4.621,37 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2016	2.000,00 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2017	69.332,84 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2018	1.020,82 €
Neubaugebiet „nördlich Am Gedünner“ 2019	25.876,56 €
Kanal Birkensiedlung 2018	46.373,07 €
Kanal Birkensiedlung 2019	8.032,50 €
Kanalumverl. Beb. Enklerplatz / Am Rondell 2017	7.707,96 €
Kanal Eckstraße 2018	2.737,60 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2020	1.011,50 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2021	32.231,40 €
Kanalneubau Am Zunderbaum G9 2022	13.744,14 €
<b>Summe</b>	<b>284.573,73 €</b>

Die Anlagen im Bau werden im Anlagevermögen getrennt dargestellt und nach Fertigstellung in Absprache mit der Fachabteilung auf die Vermögenspositionen Haltungen und Schächte, Kanaldatenbank oder Betriebs- und Geschäftsausstattung verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Anlagegegenstände erfolgt durch die Stadtentwässerung der Stadt.

### Finanzielle Situation

Der Abwasserbetrieb finanzierte seine Investitionen in den Jahren bis 2012 durch Investitionskredite. Diese wurden in Höhe der veranschlagten Mittel aufgenommen. Durch die Tatsache, dass in den Jahren Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder auf Folgejahre verschoben wurden, verfügte die Sonderrechnung im Bilanzjahr über liquide Mittel aus Vorjahren. Insbesondere ist hier die Lage der Corona-Pandemie ab Beginn des Jahres 2020 einzubeziehen. Der für das Jahr 2022 geplante und genehmigte Investitionskredit in Höhe von 9.012 T€ wurde in 2023 per Stadtratsbeschluss vom 17.05.2023 daher nur teilweise in Höhe von 1.100 T€ aufgenommen. In 2022 wurde ein Kredit in Höhe von 850 T€ aufgenommen.

Der Bestand der Einheitskasse zum Bilanzstichtag wies zum 31.12.2022 eine Verbindlichkeit gegenüber dem Abwasserbetrieb in Höhe von 2.569.432,46 € aus.

### Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Betriebes ergibt sich aus dem Saldo der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten. Rechnet man die passivierten Zuschüsse den Verbindlichkeiten zu, reduzierte sich das Eigenkapital im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 von 24.544 T€ auf 24.145 T€.

### Entwicklung der Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind in der Bilanz zum 31.12.2022 berücksichtigt worden:

	Anfangsbestand 01.01.2022	Abgang	Zugang	Endbestand 31.12.2022
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	20 T€	-9,57 T€	18,1 T€	28,53 T€
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5 T€			5 T€
Rückstellung für Sonderbeitrag EVS, Betriebskosten	80 T€	-80 T€	38 T€	38 T€

## **b. Voraussichtliche Entwicklung (Chancen und Risiken)**

Im Jahr 2022 erwirtschaftete der Abwasserbetrieb einen Verlust in Höhe von 399 T€.

Die voraussichtliche Unterdeckung nach den Vorschriften des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit der Betriebsabrechnung festgestellt und fließt in die Gebührenbedarfsberechnung 2025 mit ein.

Für das Jahr 2023 ergibt sich gem. Wirtschaftsplan ein Verlust in Höhe von 1.029 T€.

## **c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2021 und der Verabschiedung der neuen Satzung in der Stadtratssitzung vom 21. Juli 2022, wurde die Sonderrechnung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt.

## **d. Risikomanagementsystem - Ziele und -methoden**

Ein wesentliches Risiko des Betriebes liegt im Zustand des städtischen Kanalsystems. Hier sind auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Minimierung dieses Risikos wird eine Kanaldatenbank geführt, die bei der Stadtentwässerung der Stadt angesiedelt ist. Durch Verfilmung des gesamten Netzes können permanent Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Für diese zurzeit überwiegend mit „Inlinern“ durchgeführte Maßnahmen wurden im Wirtschaftsjahr 1,6 Mio. € bereitgestellt.

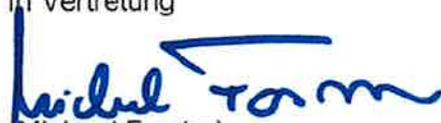
Der Abwasserbetrieb verfügt über einen Darlehensbestand in Höhe von 37 Mio. €. Hieraus resultiert ein Zinsrisiko bei auslaufender Zinsbindung sowie bei Neukreditaufnahme. Dieses Risiko galt es wegen des historisch niedrigen Zinsniveaus der letzten Jahre zu minimieren. Daher wurden in den letzten Jahren bei Finanzierungen längerfristige Zeiträume gewählt. Durch das stark gestiegene Zinsniveau muss mit zukünftig höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden, die ggf. durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden müssen.

Auf eine Absicherung des Zinsrisikos durch die Verwendung von Finanzinstrumenten (Derivate, wie zum Beispiel Swap, Cap's usw.) wurde bisher verzichtet. Die Liquiditätskontrolle erfolgt permanent durch die Finanzbuchhaltung. Kreditaufnahmen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Vorliegen der Genehmigung bei Bedarf vorgenommen. Nach Aufnahme wird der Stadtrat über die Konditionen in Kenntnis gesetzt.

Ein weiteres Risiko des Abwasserbetriebes liegt auch in der Erhöhung der überörtlichen Gebühr und des Sonderbeitrags des EVS. Auch diesem kann nur durch frühzeitige Überprüfung der Abwassergebühr und wenn erforderlich mit einer zukünftigen Gebührenerhöhung gegengesteuert werden.

Homburg, 24.04.2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



(Michael Forster)  
Bürgermeister

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung **Abwasserbeseitigung** der Stadt Homburg, Homburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der Betriebsleitung und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 13. Juni 2024

60196/TS/PS/le

**PUBLIC AUDIT REVISION GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ein Unternehmen der Förderer, Keil & Partner Gruppe



Helmuth Lehr

Wirtschaftsprüfer



Philipp Stalter

Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche Verhältnisse

<b>Firma:</b>	Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg
<b>Rechtsform:</b>	Sonderrechnung gem. §§ 108 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 109 KSVG. Die Sonderrechnung wurde zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt (siehe nachfolgend).
<b>Gründung:</b>	1. Januar 2008
<b>Betriebssatzung:</b>	Auf Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2008 wird der Betrieb als Sonderrechnung geführt, auf die Bestimmungen des II. Teils der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewandt werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2021 und der Verabschiedung der neuen Satzung in der Stadtratssitzung vom 21. Juli 2022, wurde die Sonderrechnung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb überführt.
<b>Geschäftsjahr:</b>	Kalenderjahr
<b>Gegenstand des Betriebs:</b>	Die Beseitigung von Abwasser im Sinne des SWG auf dem Gebiet der Stadt Homburg durch dessen Sammlung und Ableitung an die Anlagen des EVS.
<b>Organe des Betriebs:</b>	Stadtrat und Betriebsleitung
<b>Geschäftsführung/Vertretung</b>	Die Betriebsleitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Homburg. Im Berichtsjahr übernahm Herr Michael Forster die Betriebsleitung. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.
<b>Verträge von besonderer Bedeutung</b>	Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Kanalgebühren.

**Sonderrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg**  
**Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2022**

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Stand 31.12.2021	Zugang	Tilgung	Umschuldung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2022	Zinssatz	Zinsbindung
SIKB	3300000014	2.118,23		240,18		20,58	1.878,05	1,00	bis Ende
SIKB	3300000048	13.334,16		1.217,46		130,30	12.116,70	1,00	bis Ende
Kreissparkasse Saarpfalz	60300021213	0,00					0,00	3,60	28.02.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030022906	0,00					0,00	3,77	31.03.2021
Kreissparkasse Saarpfalz	6030153974	2.835.482,80		66.321,28		47.076,82	2.769.161,52	1,67	30.11.2037
Investitionsbank Schleswig Holstein	7000100054	373.517,36		43.697,21		13.484,95	329.820,15	3,72	30.08.2029
Bremer Landesbank	6292118061	2.970.289,94		116.221,32		78.389,02	2.854.068,62	2,67	30.10.2041
Bayerische Landesbank	164236419	7.536.348,69		230.860,73		57.586,33	7.305.487,96	0,77	30.03.2051
Investitionsbank Berlin	6727450119	47.308,25		46.566,41		2.121,51	741,84	5,92	30.09.2022
NRW-Bank	3516410085	9.961.933,06		257.235,48		55.427,20	9.704.697,58	0,36	30.06.2057
DG Hypothekenbank, Hamburg	30187211506	120.115,86		69.049,25		3.393,67	51.066,61	3,30	30.07.2023
DG Hypothekenbank, Hamburg	40-241260039	1.081.913,98		56.000,09		53.297,51	1.025.913,89	4,99	01.12.2028
WL Bank	500025302	3.733.058,33		121.421,79		104.422,21	3.611.636,54	2,82	30.09.2032
Dt. Kreditbank AG	6700843227	513.783,54		32.299,72		7.333,20	481.483,82	1,45	30.03.2036
Dt. Kreditbank AG	6702406031	754.769,38		16.985,04		12.684,14	737.784,34	1,69	30.10.2048
Dt. Kreditbank AG	6704158986	309.968,52		10.073,66		1.291,30	299.894,86	0,42	30.09.2050
Dt. Kreditbank AG	6705305263	1.700.000,00		52.036,82		9.784,66	1.647.963,18	0,58	30.11.2051
Commerzbank	500014620	5.313.694,34		139.716,69		83.406,67	5.173.977,65	1,58	30.09.2024
DKB Berlin	6720288460		850.000,00	0,00		0,00	850.000,00	2,63	28.02.2047
<b>Summe</b>		<b>37.267.636,44</b>	<b>850.000,00</b>	<b>1.259.943,13</b>	<b>0,00</b>	<b>529.850,07</b>	<b>36.857.693,31</b>		

**PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Sonderrechnung Abwasserbeseitigung gelten die Organisationspläne der Stadt und die Geschäftsordnung des Stadtrates umfänglich.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Wegen der Einbindung in die öffentliche Verwaltung der Kreisstadt Homburg wurden bei Bedarf alle Angelegenheiten des Abwasserbetriebes im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen beraten und beschlossen. Der Stadtrat hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen mit den Belangen des Betriebes befasst. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter ist als Kommunalpolitiker in diversen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit in der Sonderrechnung keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Stadtrates sowie der städtischen Ausschüsse erhalten keine gesonderten Sitzungsgelder für den Betrieb.

**2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Für den Abwasserbetrieb gelten die Organisationspläne der Stadt Homburg entsprechend. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Abteilung Organisation der Stadt zuständig.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Nein.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Die in dem Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, werden entsprechend den Vorschriften der Organisation der Stadt beachtet.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Im Ergebnis unserer Prüfung liegen nach Art und Umfang geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Verstöße gegen die Regelungen haben wir nicht festgestellt.
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Ja, Gegenteiliges konnten wir nicht feststellen.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Es wird zum Ende eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr erstellt. Dieser beinhaltet den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.
- Der Wirtschaftsplan 2023 wurde durch den Stadtrat am 15. Dezember 2022 beschlossen.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Planabweichungen werden entsprechend der Haushaltsüberwachung permanent, vor Erstellung der entsprechenden Anordnung, untersucht.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung in allen wesentlichen Belangen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgen durch die Stadtkasse.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben eines zentralen Cash-Managements werden von der Stadtkasse ausgeübt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für nicht eingehaltene Regelungen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verbrauchsabrechnungen und das Inkasso der Schmutzwassergebühren werden von der Stadtwerke Homburg GmbH durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Die Stadtwerke Homburg GmbH leitet die erhaltenen Abschläge für die Abwassergebühr an den Betrieb weiter. Das Gebühreninkasso für die Niederschlagswassergebühr und für Großeinleiter erfolgt durch die Stadt Homburg.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es werden keine Beteiligungen gehalten.

#### 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Risiken des Betriebes und entsprechende Maßnahmen wurden im Lagebericht (Anlage 4) dargestellt. Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht errichtet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe 4 a).

## 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Fragenkreis 5 entfällt, da angabegemäß keine Geschäfte dieser Art durchgeführt werden. Aus Vollständigkeitsgründen werden die Fragen trotzdem dargestellt.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchem Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

siehe oben

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

siehe oben

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe oben

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

siehe oben

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

siehe oben

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

siehe oben

## 6. Interne Revision

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung. Aus Vollständigkeitsgründen werden die Fragen trotzdem dargestellt.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

siehe oben

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe oben

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe oben

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe oben

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe oben

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe oben

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen haben wir im Prüfungszeitraum nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für solche Maßnahmen haben sich während unserer Prüfungshandlungen keine Anzeichen ergeben

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmende Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

**8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan und das Anordnungswesen ermöglichen eine laufende Überwachung der Investitionen. Bei erkannten Abweichungen werden die Ursachen der Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir konnten keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Überschreitung bei Investitionsvorhaben feststellen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu haben sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Investitionen werden Ausschreibungen vorgenommen. Gegenteiliges konnten wir nicht feststellen.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt bei Bedarf in den Stadtratssitzungen. Ein schriftlicher Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Siehe 10 a).

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans ist unseres Erachtens erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde nicht verlangt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der Stadt, die jeweils die Angestellten der Stadt und die Mitglieder des Stadtrates miteinschließen. Eine D&O-Versicherung besteht beim Abwasserbetrieb selbst nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solche Interessenskonflikte gemeldet.

## **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Solches Vermögen konnten wir nicht feststellen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von EUR 37,0 Mio (51,5 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 2.569 zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Wir verweisen darüber hinaus auf unsere Erläuterungen zur VFE-Lage in diesem Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuschüsse der öffentlichen Hand wurden in 2022 nicht vereinnahmt.

## 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Dies konnten wir nicht feststellen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Fehlbetrag erwirtschaftet. Dieser ist vorzutragen bzw. zuerst mit den bestehenden Gewinnvorträgen zu verrechnen.

## 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es liegt kein Konzern bzw. es liegen keine Segmente vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte konnten wir nicht feststellen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

#### **15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise auf einzelne verlustbringende Geschäfte feststellen können. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Sofern notwendig können die Gebühren im Rahmen des jeweiligen Kalkulationszeitraums angepasst werden. Für 2023 ist keine Anpassung vorgesehen, da ein hoher Gewinnvortrag besteht.

#### **16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wird auf die Erläuterungen zur Ertragslage in diesem Prüfungsbericht verwiesen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Sofern notwendig können die Gebühren im Rahmen des jeweiligen Kalkulationszeitraums angepasst werden. Für 2023 ist keine Anpassung vorgesehen, da ein hoher Gewinnvortrag besteht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunden oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.